

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg

- gestützt auf Art. 50 Abs. 2e der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- auf Antrag der vom Grossen Gemeinderat eingesetzten Spezialkommission

beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Konstituierung

¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosse Gemeinderat im ersten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Das amtsälteste Mitglied des Rates, allenfalls durch Losentscheid bestimmt, führt den Vorsitz, lässt zwei provisorische Stimmenzählende wählen und leitet darauf die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Hierauf übernimmt die gewählte Person die Leitung der Geschäfte.

Art. 2

Einberufung

¹ Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn

- a. dessen Präsidentin oder Präsident einlädt;
- b. der Gemeinderat dies verlangt;
- c. mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Gründe¹ dies unterschriftlich verlangen.

² Zeit und Ort der Verhandlungen, die Traktandenliste sowie begründete Anträge sind, unter Vorbehalt dringender Fälle, wenigstens 10 Tage vor dem Sitzungstag den Mitgliedern bekanntzugeben. Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind mindestens während der letzten fünf Tage vor der Sitzung bei der Abteilung Präsidiales zur Einsicht aufzulegen.

³ Die Traktandenliste wird im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Grossen Gemeinderates durch den Gemeinderat festgelegt t. In ausserordentlichen Fällen kann sie vom Grossen Gemeinderat zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.²

⁴ Die Traktandenliste ist in der Regel mit Angabe von Zeit und Ort der Verhandlungen vor der Sitzung im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 2a³

Digitale Sitzung

¹ Der Leitende Ausschuss des Grossen Gemeinderates kann auf dem Zirkularweg und mit Mehrheitsbeschluss entscheiden, dass die Sitzung digital durchgeführt wird, wenn in der Schweiz, im Kanton Bern oder in der Gemeinde Steffisburg eine ausserordentliche Lage herrscht. Im Rahmen der digitalen Verhandlungen ist zu Beginn die digitale Durchführung der Sitzung zu bestätigen.

² Alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben. Die Abteilungen Präsidiales und Finanzen müssen den Zugang und die Unterstützung sicherstellen.

³ Eine Mischform mit Zuschalten einzelner Parlamentsmitglieder auf elektronischem Weg, wenn die Sitzung regulär vor Ort stattfindet, ist nicht zulässig.

¹ Fassung vom 20.10.2023

² Fassung vom 20.10.2023

³ Eingefügt am 20.10.2023

⁴ Das Verfahren von digitalen Verhandlungen orientiert sich sinngemäss an den Bestimmungen der hier vorliegenden Geschäftsordnung.

⁵ Findet eine Sitzung gemäss Absatz 1 hiervor digital statt, wird die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen durch Streamingdienste oder auf vergleichbare Weise via Internet sichergestellt.

Art. 3

Teilnahmepflicht Mitglieder GGR

¹ Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat seine Entschuldigung dem Ratssekretariat zuhänden der Präsidentin oder des Präsidenten zu melden. Ratsmitglieder, die verspätet eintreffen, haben sich bei der Ratssekretärin oder beim Ratssekretär zu melden bzw. beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung abzumelden.⁴

Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter

² Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen, haben beratende Stimme und Antragsrecht. Sie können sich von den zuständigen Fachpersonen begleiten lassen.

³ Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.

Art. 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Kundgebungen sind untersagt. Personen, welche die Verhandlungen stören, werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Verwarnung weggewiesen.

Art. 5

Fraktionen

¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Ratssekretariat zuhänden der Präsidentin oder des Präsidenten mit.

Art. 6

Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission sowie der aus der Mitte des Rates gewählten Spezialkommissionen erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden.

2. Teil: Leitender Ausschuss

Art. 7

Aufgaben

¹ Der Leitende Ausschuss bearbeitet die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 8

Leitender Ausschuss

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der oder dem ersten und zweiten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und den zwei Stimmenzählenden.

² Sie werden alle Jahre in der ersten Sitzung des Grossen Gemeinderates gewählt.

³ Die Vertretung der politischen Parteien ist bei der Zuteilung angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch für das Vizepräsidium wählbar.

⁴ Fassung vom 20.10.2023

Art. 9

Präsidium

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie oder er sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung. Sie oder er führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär für den Rat die rechtsverbindliche Unterschrift.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Delegierten, die den Rat an Veranstaltungen repräsentieren.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann zu Vorbesprechungen die Fraktionspräsidenten, eine Vertretung der kleinen Parteien und die Präsidentin oder den Präsidenten der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission kurzfristig einladen.
- ⁴ Die erste bzw. zweite Vizepräsidentin oder Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn diese oder dieser abwesend ist oder an der Beratung teilnimmt. Sind auch die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten verhindert, so tritt das amtsälteste Ratsmitglied an ihre Stelle.

Art. 10

Stimmenzählende

- ¹ Die Stimmenzählenden ermitteln die Zahl der abgegebenen Stimmen stehend und melden das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- ² Sind Stimmenzählende abwesend, so lässt die Präsidentin oder der Präsident einen Ersatz bezeichnen.

3. Teil: Sekretariat des Grossen Gemeinderates**Art. 11**

Ratssekretariat

- ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt als Ratssekretärin oder Ratssekretär das Sekretariat und ist für die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich. Sie oder er wird durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten.

Art. 12

Protokoll

- ¹ Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) die Namen der oder des Vorsitzenden, der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder;
 - c) die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes;
 - d) die behandelten Traktanden;
 - e) alle Anträge und Beschlüsse;
 - f) die Namen der Rednerinnen oder Redner sowie den wesentlichen Inhalt ihrer Voten;
 - g) das Abstimmungsergebnis gemäss Art. 41 Abs. 3.
- ² Die Protokolle sind in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- ³ Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, den Stimmenzählenden, von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.
- ⁴ Die Protokolle über die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

Art. 13

Veröffentlichung der Beschlüsse

- ¹ Das Ratssekretariat veröffentlicht Beschlüsse und Wahlen in dem auf die Sitzung folgenden Thuner Amtsanzeiger.

4. Teil: Beratung im Grossen Gemeinderat

Art. 14

Eröffnung

- ¹ Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär erstellt durch Namensaufruf die Präsenzliste für das Protokoll.
- ² Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Ratssekretärin bzw. der Ratssekretär geben die gemeldeten Absenzen bekannt.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen müssen wenigstens 18 Mitglieder anwesend sein.

Art. 15

Reihenfolge der Geschäfte

- ¹ Die Geschäfte werden, sofern der Rat nichts Anderes beschliesst, in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.

Rückzug von Geschäften

- ² Der Gemeinderat kann ein von ihm traktandiertes Geschäft bis zur Beschlussfassung jederzeit zurückziehen.

Art. 16

Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt in der Regel zuerst der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Gemeinderates und anschliessend der Präsidentin oder dem Präsidenten der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission das Wort.

Detailberatung

- ² Vor den Detailberatungen ist die Eintretensfrage zu stellen.
- ³ Das Wort ist in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen, wobei Mitglieder, die zum Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorzug haben.
- ⁴ Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um
 - a) die Einhaltung dieser Geschäftsordnung zu verlangen;
 - b) einen Ordnungsantrag zu stellen;
 - c) eine persönliche Erklärung abzugeben.

Art. 17

Rechte und Pflichten der Rednerinnen und Redner

- ¹ Die Rednerinnen und die Redner sprechen stehend. Bevor die Präsidentin oder der Präsident das Wort erteilt hat, darf niemand sprechen.
- ² Die Eintretensfrage ist von allen Rednerinnen oder Rednern kurz zu beantworten; insbesondere soll nicht der Detailberatung vorgegriffen werden.
- ³ Wer spricht, soll bei der Sache bleiben und sich der Kürze befleissen. Weicht eine Rednerin oder ein Redner vom Verhandlungsgegenstand ab, so ermahnt ihn die Präsidentin oder der Präsident, zur Sache zu sprechen. Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.
- ⁴ Ratsmitglieder, die den parlamentarischen Anstand verletzen, sich beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder einzelne Mitglieder erlauben, sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, ist der oder dem Fehlbaren das Wort zu entziehen.
- ⁵ Wird gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat. Dauern die Störungen an, hat die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.
- ⁶ ... ⁵

⁵ Aufgehoben am 20.10.2023

Art. 18

Form der Anträge

¹ Anträge sind klar zu formulieren und der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Verlangen schriftlich einzureichen.

Art. 19

Ordnungsanträge

¹ Werden Anträge auf Verschiebung, vorzeitige Behandlung, Überweisung eines Geschäftes an eine Behörde oder Sitzungsunterbruch gestellt, so wird die Beratung des Geschäftes bis zum Entscheid des Rates über den Ordnungsantrag unterbrochen.

² Über einen Rückweisungsantrag ist nach Schluss der Eintretensdebatte zu entscheiden.

Art. 20

Teilnahme der Präsidentin oder des Präsidenten an der Beratung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen und nimmt an der Beratung nicht teil. Wünscht sie oder er sich an der Beratung zu beteiligen, so übergibt sie oder er die Leitung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.

Art. 21

Schluss der Beratung

¹ Die Beratung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Der Rat kann seinerseits den Schluss der Beratung beschliessen. In diesem Fall erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.

² Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Gemeinderates ist auf Verlangen am Ende der Beratungen ein Schlusswort zu gestatten.

³ Nach Schluss der Beratung hat, Art. 22 vorbehalten, niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Art. 22

Wiedererwägungsanträge

¹ Während der laufenden Sitzung kann das Zurückkommen auf schon gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Wiedererwägungsanträge sind kurz zu begründen. Über sie entscheidet der Rat ohne Diskussion. Es ist nur Folge zu geben, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Die Beratung des in Wiedererwägung gezogenen Beschlusses kann auf den Schluss der Sitzung verschoben werden.

² Der Gemeinderat kann Wiedererwägungsanträge auch an einer späteren Sitzung stellen.

³ Wahlen können nicht in Wiedererwägung gezogen werden.

5. Teil: Parlamentarische Vorstösse**A) Allgemeine Bestimmungen****Art. 23**

Parlamentarische Vorstösse

¹ Jedes Mitglied oder die Fraktionen des Grossen Gemeinderates sind berechtigt, parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen) einzureichen.

Ausscheiden der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners

² Scheidet die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnerinnen oder Mitunterzeichner anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Fall an die Stelle der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners tritt.

- ³ Sind keine Mitunterzeichnerinnen oder Mitunterzeichner vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.

Art. 24

Erwähnung im Verwaltungsbericht

- ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind im Verwaltungsbericht aufzuführen. Dasselbe gilt auch für noch nicht erfüllte bzw. abgeschriebene Motionen und Postulate.
- ² Einfache Anfragen werden im Verwaltungsbericht nicht erwähnt.

B) Motion und Postulat

Art. 25

Motion und Postulat

- ¹ Mit einer Motion oder einem Postulat kann Antrag auf Behandlung eines Gegenstandes gestellt werden.
- a) Motion
Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.
- b) Postulat
Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus allen Zuständigkeitsbereichen prüft.

Art. 26

Form und Begründung der Motion und des Postulats

- ¹ Motionen und Postulate sind schriftlich (in Papierform oder per E-Mail) und unterzeichnet vor oder während (ist letzteres der Fall, ist eine Einreichung via E-Mail unzulässig) der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten und/oder bei der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär einzureichen. Sie werden dem Rat in der gleichen Sitzung zur Kenntnis gegeben.⁶
- ² Motionen und Postulate können an der gleichen Sitzung von der Erstunterzeichnerin bzw. dem Erstunterzeichner oder einer Mitunterzeichnerin bzw. einem Mitunterzeichner zusätzlich mündlich begründet werden.

Art. 27

Behandlung der Motion und des Postulats

- ¹ Der Gemeinderat hat zu einer Motion oder einem Postulat innert vier Monaten seit der Einreichung in der Regel schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist kann durch den Leitenden Ausschuss des Grossen Gemeinderates verlängert werden.
- ² Nach der Stellungnahme durch den Gemeinderat ist die allgemeine Diskussion offen. Anschliessend entscheidet der Rat, ob der Vorstoss erheblich erklärt wird.
- ³ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen an den Gemeinderat zur Ausführung.
- ⁴ Der Gemeinderat orientiert den Grossen Gemeinderat über den Vollzug erheblich erklärter Motionen und Postulate. Anschliessend sind sie durch den Grossen Gemeinderat als erfüllt bzw. in besonderen Fällen als unerfüllbar abzuschreiben.

Art. 28

Dringlichkeit der Motion oder des Postulats

- ¹ Als dringlich bezeichnete Motionen und Postulate sind schriftlich oder anlässlich der Bekanntgabe mündlich zu begründen.

⁶ Fassung vom 20.10.2023

² Nach Beratung und Anhörung des Gemeinderates entscheidet der Grosse Gemeinderat über die Dringlichkeit.

³ Die Stellungnahme durch den Gemeinderat erfolgt an der gleichen, spätestens aber in der nächsten Sitzung.

⁴ Im Übrigen sind Art. 26, 27, 29 und 30 sinngemäss anzuwenden.⁷

Art. 29

Motion und Postulat zum Budget, zur Jahresrechnung oder zum Verwaltungsbericht.

¹ Motionen und Postulate zum Budget, zur Jahresrechnung oder zum Verwaltungsbericht sind in der Regel mit den betreffenden Vorlagen zu behandeln.⁸

Art. 30

Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung der Motion oder des Postulats

¹ Motionen oder Postulate können von der Erstunterzeichnerin oder vom Erstunterzeichner bis zur Erheblicherklärung abgeändert oder zurückgezogen werden.

² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär in ein Postulat umwandeln.

³ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin bzw. der Motionär oder die Postulantin bzw. der Postulant mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

C) Interpellation und Einfache Anfrage

Art. 31

Interpellation und Einfache Anfrage

¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Interpellation oder Einfacher Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft oder Sachverhalt Auskunft erteilt.

a) Interpellation

ist ein schriftlich (in Papierform oder per E-Mail) eingereichtes Auskunftsbegehren. Sie sind unterzeichnet vor oder während (ist letzteres der Fall, ist eine Einreichung via E-Mail unzulässig) der Sitzung der Präsidentin oder dem Präsidenten und/oder bei der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär einzureichen. Sie werden dem Rat in der gleichen Sitzung zur Kenntnis gegeben.⁹

b) Einfache Anfrage

ist ein Auskunftsbegehren, das ohne Begründung entweder mündlich an einer Sitzung vorgebracht oder schriftlich ausserhalb einer Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht wird.

Art. 32

Behandlung der Interpellation

¹ Die Interpellation kann an der gleichen Sitzung, an welcher sie eingereicht wird, von der Erstunterzeichnerin bzw. vom Erstunterzeichner oder einer Mitunterzeichnerin bzw. einem Mitunterzeichner zusätzlich mündlich begründet werden.

² Der Gemeinderat hat die Interpellation innert vier Monaten seit der Einreichung in der Regel schriftlich zu beantworten. Diese Frist kann durch den Leitenden Ausschuss des Grossen Gemeinderates verlängert werden.¹⁰

³ Nach der Beantwortung einer Interpellation durch den Gemeinderat kann die Interpellantin oder der Interpellant erklären, ob sie oder er von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Diese Erklärung kann in einer Stellungnahme von höchstens zwei Minuten erläutert werden. Anschlussfragen dürfen nicht mehr gestellt werden.¹¹

⁷ Fassung vom 20.10.2023

⁸ Fassung vom 20.10.2023

⁹ Fassung vom 20.10.2023

¹⁰ Fassung vom 20.10.2023

¹¹ Fassung vom 20.10.2023

- ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn dies aus der Mitte des Rates verlangt wird und dieser eine solche beschliesst.

Art. 33

Behandlung der Einfachen Anfragen

- ¹ Die Einfache Anfrage ist vom Gemeinderat in der Regel mündlich zu beantworten.
- ² Die mündliche Beantwortung hat anlässlich der Fragestellung oder spätestens an der nächsten Sitzung zu erfolgen.
- ³ Die schriftliche Antwort ist jederzeit möglich, ist aber längstens innerhalb von zwei Monaten zu erteilen.
- ⁴ Bei Einfachen Anfragen findet keine Diskussion statt.

6. Teil: Abstimmungen und Wahlen

Art. 34

Ausstand

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates sind in keinem Fall ausstandspflichtig.

Offenlegung der Interessenbindung

- ² Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenbindungen im Sinne von Art. 15 der Gemeindeordnung offenlegen.

Art. 35

Stimmenthaltung

- ¹ Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Ratsmitglied das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

Art. 36

Zählung der Ratsmitglieder

- ¹ Bestehen Zweifel darüber, ob die für einen Beschluss oder eine Wahl erforderliche Zahl von Ratsmitgliedern anwesend ist (Art. 14), hat die Präsidentin oder der Präsident die Beschlussfähigkeit des Rates erneut festzustellen.

Art. 37

Abstimmung

- ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 38

Abstimmungsverfahren

- ¹ Am Schluss der Beratung gibt die Präsidentin oder der Präsident die gestellten Anträge bekannt und teilt mit, wie sie zur Abstimmung gebracht werden sollen.
- ² Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet der Rat.

Art. 39

Abstimmungsregeln

- ¹ Die gestellten Anträge sind nach folgender Ordnung zur Abstimmung zu bringen:
- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Sind mehr als zwei Anträge vorhanden, so werden sie alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht, und jedes Ratsmitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Erzielt keiner der Anträge das Mehr der Stimmenden, so fällt derjenige aus der Abstimmung, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid, welcher Antrag aus der Abstimmung fallen soll. Auf diese Weise wird fortgefahren, bis ein Antrag das Mehr der Stimmenden erzielt.

² Stimmt ein Ratsmitglied für einen Unterabänderungsantrag, so ist es nicht verpflichtet, den Abänderungsantrag anzunehmen. Ebenso bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag nicht die Zustimmung zum Hauptantrag.

Art. 40

Getrennte Abstimmung; Schlussabstimmung

¹ Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Ratsmitglied getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge ist stets getrennt abzustimmen.

² Bei artikel- oder abschnittweiser Beratung findet am Schluss eine Gesamtabstimmung statt. Vorher sind allfällige Wiedererwägungsanträge gemäss Art. 22 zu erledigen.

Art. 41

Form der Abstimmung

¹ Ist ein Antrag unbestritten, so kann ihn die Präsidentin oder der Präsident ohne Abstimmung als angenommen erklären. Über Vorlagen, die der Urnenabstimmung oder dem fakultativen Referendum unterliegen, ist abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

² Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Ist das Ergebnis offenkundig, kann auf die genaue Ermittlung der Stimmenzahl verzichtet werden.

³ Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern wird unter Namensaufruf abgestimmt. In diesem Falle ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes zu protokollieren.

Art. 42

Geheime Abstimmung

¹ Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist geheim abzustimmen.

² Geheime Abstimmungen erfolgen auf amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmenzählenden stellen die Anzahl der ausgeteilten und der eingelangten Stimmzettel sowie das Abstimmungsergebnis fest. Sind mehr Stimmzettel eingegangen als ausgeteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.

³ Gültig ist ein Stimmzettel, wenn der Wille der oder des Stimmenden klar zu erkennen ist.

⁴ Ungültig ist ein Stimmzettel, wenn er

- a) ehrverletzende Bemerkungen enthält;
- b) mit einem Kennzeichen versehen ist;
- c) nicht mit dem ausgeteilten Stimmzettel übereinstimmt.

⁵ Leere und ungültige Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des Mehrs der Stimmenden und des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht.

⁶ Im Zweifelsfalle entscheidet der Leitende Ausschuss des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

Art. 43

Wahlen

¹ Bei Wahlen entscheidet das Mehr der Stimmenden.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Stehen sich zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und ergibt sich Stimmengleichheit, so zieht sie oder er das Los.

³ Stehen sich mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Wahlgang keine oder keiner das Mehr der Stimmenden, scheidet für jeden Wahlgang die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Wenn nötig entscheidet auch hier das Los.

⁴ Auf Wahlgeschäfte kann man nicht zurückkommen.

Art. 44

Wahlvorschläge

¹ Soweit der Gemeinderat Antrag zu stellen hat, dürfen Wahlen nur dann vorgenommen werden, wenn sie auf der Traktandenliste stehen und die Anträge den Ratsmitgliedern rechtzeitig zugestellt worden sind.

² Wahlvorschläge der Fraktionen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor der Sitzung mitzuteilen.

Art. 45

Form der Wahlen

¹ Die Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.

² Auf Verlangen von fünf Ratsmitgliedern oder auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten findet eine geheime Wahl statt.

Art. 46

Wahlergebnis

¹ Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Art. 41 und 42 anwendbar.

² Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses folgende Regeln:¹²

a) Wenn nicht sicher ist, wem der Name gilt, erfolgt Streichung.

b) Der gleiche Name wird nur einmal gezählt.

c) Überzählige Namen werden gestrichen, wobei am Ende der Wahlliste begonnen wird.

d) Wahlzettel mit weniger Namen als Wahlen zu treffen sind, bleiben gültig.

³ Die eingelangten Wahlzettel sind bis nach Ablauf der Beschwerdefrist versiegelt aufzubewahren.

7. Teil: Parlamentarische Kommissionen**Art. 47**

Präsidium und Vizepräsidium

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt das Präsidium und das Vizepräsidium seiner Kommissionen.

² Die Dauer der Kommissionspräsidien richtet sich für die ständige Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission nach Art. 52 der Gemeindeordnung, für die nicht-ständigen Kommissionen nach der Dauer ihres Auftrages im Einsetzungsbeschluss.

Art. 48

Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission

¹ Wahl und Konstituierung sind in Art. 52 der Gemeindeordnung geregelt.

a) Wahl und Konstituierung

² Für eine neue Amtsperiode des Grossen Gemeinderates sind von den sieben Mitgliedern nur vier wiederwählbar, und zwar diejenigen, die dieser Kommission am wenigsten lang angehört haben. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los.

³ Bei Ersatzwahlen vollenden die Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident hat jedes Jahr zu wechseln.

b) Sekretariat

⁵ Die Kommission wählt aus ihrer Mitte die Sekretärin oder den Sekretär.

c) Aufgaben

⁶ Die Aufgaben richten sich nach Art. 53 der Gemeindeordnung.

d) Sitzungen, Verfahren

⁷ Sitzungen und Verfahren richten sich nach dem Reglement über die ständigen Kommissionen des Grossen Gemeinderates.

¹² Fassung vom 20.10.2023

Art. 49

Nichtständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat kann für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Die Zusammensetzung, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

Art. 50

Akteneinsicht

¹ Grundsätzlich ist Art. 6 der Gemeindeordnung zu beachten.

² Die Protokolle der Parlamentarischen Kommissionen stehen den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates zur Einsichtnahme offen.

³ Soweit es die Parlamentarischen Kommissionen als notwendig erachten, können sie über den Gemeinderat von allen Behörden und Amtsstellen der Gemeinde die zweckdienlichen Auskünfte einholen und alle für die Beurteilung der Geschäfte wesentlichen Akten (wie Protokollauszüge, Offerten, Rechnungen, Pläne usw.) anfordern. Sie sind berechtigt, vom Gemeinderat nähere Informationen einzuholen, Ergänzungen der Akten zu verlangen sowie Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindeangestellte oder aussenstehende Fachleute zu ihren Sitzungen beizuziehen.

⁴ Der Gemeinderat kann, soweit es zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses oder schutzwürdiger persönlicher Interessen oder aus Rücksicht auf ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren unerlässlich ist, die Herausgabe von Akten verweigern oder die Auskunftserteilung durch Gemeindeangestellte untersagen. In solchen Fällen erstattet der Gemeinderat einen schriftlichen oder ausnahmsweise einen mündlichen Bericht, und die Kommissionsmitglieder sind ihrerseits an die Geheimhaltungspflicht gebunden.

8. Teil: Ratskredit**Art. 51**

Verwendung des Ratskredits

¹ Der Grosse Gemeinderat verfügt über einen Kredit (Ratskredit), welcher alljährlich über den Voranschlag festgelegt wird.

² Der Grosse Gemeinderat kann über diesen Kredit frei verfügen.

Art. 52

Kompetenzregelung

¹ Über den Ratskredit verfügen im Einzelfall

1. bis CHF 500.00 die Präsidentin oder der Präsident¹³
2. über CHF 500.00 bis zu CHF 5'000.00 der Leitende Ausschuss¹⁴
3. über CHF 5'000.00 der Grosse Gemeinderat¹⁵

Art. 53

Verfahren

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates reichen ihre Anträge für Ausgaben zu Lasten des Ratskredites bei der Präsidentin oder beim Präsidenten ein. Hierauf hat das nach Art. 52 zuständige Organ zu entscheiden.

² Ist der Grosse Gemeinderat zuständig, stellt der Leitende Ausschuss Antrag und nimmt das Geschäft auf die nächste Traktandenliste des Grossen Gemeinderates auf.

³ Dringliche Anträge sind anlässlich einer Sitzung schriftlich einzureichen und gleichzeitig schriftlich oder mündlich zu begründen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Grosse Gemeinderat. Wird ein Antrag dringlich erklärt, entscheidet der Grosse Gemeinderat sofort.

¹³ Fassung vom 20.10.2023

¹⁴ Fassung vom 20.10.2023

¹⁵ Fassung vom 20.10.2023

9. Teil: Schlussbestimmungen

Art. 54

Inkrafttreten

¹ Die vorstehende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 28. April 1995.

Steffisburg, 5. Dezember 2003

Namens des Grossen Gemeinderates
Die Präsidentin
sig. Esther Rychiger

Der Gemeindeschreiber
sig. Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Steffisburg bescheinigt hiermit:

1. Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde durch den Grossen Gemeinderat am 5. Dezember 2003 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 11. Dezember 2003 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2004.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Er ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 15. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber
sig. Hans Ulrich Schmid

Inkrafttreten

Gemäss Art. 54 tritt das Reglement auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2023-83 vom 20. Oktober 2023 hat der Grosse Gemeinderat die Streichung des Inhaltsverzeichnisses und des Sachregisters sowie die Änderungen in den Artikeln 2, 2a (neu), 3, 17, 26, 28, 29, 31, 32, 46 und 52 genehmigt.

Steffisburg, 20. Oktober 2023

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident
sig. Hans-Rudolf Maurer

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2023 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben. Er ist somit rechtskräftig.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Steffisburg, 4. Dezember 2023

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller